

Entwurf

des Staatsministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu)

1) Problem

- I. Der durch das am 22. Mai 2021 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eingeführte § 167b Abs. 3 FamFG ermöglicht eine Zuständigkeitskonzentration für familiengerichtliche Verfahren zur Genehmigung eines operativen Eingriffs an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen eines Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, der eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnte. Ohne Konzentration bliebe es bei den allgemeinen Zuständigkeiten. Danach ist während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht der Ehesache, ansonsten in der Regel das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 152 Abs. 1 und 2 FamFG.

Angesichts der geringen Zahl der Betroffenen sind familiengerichtliche Verfahren zur Genehmigung derartiger operativer Eingriffe selten zu erwarten. Eine Befassung aller bayerischen Familiengerichte mit diesen wenigen Verfahren ist daher nicht sinnvoll. Eine Konzentration führt hingegen zu einer größeren Sachnähe der zu treffenden Entscheidungen und vereinfacht den Verwaltungsvollzug.

- II. Am 26. April 2019 ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft getreten. Klagen, mit denen Ansprüche nach diesem Gesetz geltend gemacht werden (Geschäftsgeheimnisstreitsachen), können nach der geltenden Zuständigkeitsregelung in § 15 GeschGehG bei allen bayerischen Landgerichten anfallen.

Die Bearbeitung von Geschäftsgeheimnisstreitsachen erfordert eine

hinreichende Spezialisierung der damit befassten Richterinnen und Richter. Angesichts bislang nur geringer Fallzahlen ist diese bei fortbestehender Zuständigkeit aller Landgerichte nicht zu erreichen.

2) Lösung

- I. Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Genehmigungsverfahren nach § 167b Abs. 1 und 2 FamFG dem Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, oder einem anderen Familiengericht zuzuweisen, § 167b Abs. 3 Satz 1 FamFG. Diese Ermächtigung können die Landesregierungen gemäß § 167b Abs. 3 Satz 2 FamFG auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch eine entsprechende Ergänzung von § 3 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wurde von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeit für diese Genehmigungsverfahren wird daher für den Bezirk des Oberlandesgerichts München dem Amtsgericht - Familiengericht - München, für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg dem Amtsgericht - Familiengericht - Nürnberg und für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg dem Amtsgericht - Familiengericht - Bamberg zugewiesen.

- II. Die Zuständigkeit für Geschäftsheimnisstreitsachen wird gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 GeschGehG in Verbindung mit § 3 Nr. 15 und § 13 der Delegationsverordnung dem Landgericht München I für den Oberlandesgerichtsbezirk München und dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg übertragen. Bei beiden Landgerichten sind gemäß §§ 38 bis 45 GZVJu bereits Spezialkammern im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes eingerichtet.

3) Alternativen

Keine

4) Kosten

Keine.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
vom 8. September 2021**

Auf Grund

- des § 167b Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 45 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 und § 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, und
- des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit § 3 Nr. 15 und § 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Genehmigungsverfahren nach § 1631e des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Die Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren nach § 167b Abs. 1 und 2 FamFG in Verbindung mit § 1631e Abs. 3 BGB wird übertragen

1. dem Amtsgericht München
für den Oberlandesgerichtsbezirk München,
2. dem Amtsgericht Nürnberg
für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg
3. dem Amtsgericht Bamberg
für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg.“

2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Geschäftsgeheimnisstreitsachen

Die Zuständigkeit für Geschäftsgeheimnisstreitsachen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen wird übertragen

1. dem Landgericht München I
für den Oberlandesgerichtsbezirk München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

München, den 8. September 2021

Bayerisches Staatsministerium der Justiz


Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

1. Allgemeines:

- a) Mit dem Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) wurde gesetzlich klargestellt, dass die nur ausnahmsweise zulässige Einwilligung der Eltern in operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen eines Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten, grundsätzlich einer familiengerichtlichen Genehmigung bedarf. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht der Ehesache, ansonsten in der Regel das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 152 Abs. 1 und 2 FamFG. Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Genehmigungsverfahren dem Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, oder einem anderen Familiengericht zuzuweisen, § 167b Abs. 3 Satz 1 FamFG. Diese Ermächtigung können die Landesregierungen gemäß § 167b Abs. 3 Satz 2 FamFG auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch eine entsprechende Ergänzung von § 3 Nr. 12 DeIV wurde von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Angesichts der geringen Zahl der Betroffenen sind familiengerichtliche Verfahren zur Genehmigung eines operativen Eingriffs an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen eines Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung selten zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund wird die Zuständigkeit für diese Genehmigungsverfahren entsprechend dem Regelfall des § 167b Abs. 3 Satz 1 FamFG für den Bezirk des Oberlandesgerichts München dem Amtsgericht - Familiengericht - München, für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg dem Amtsgericht - Familiengericht - Nürnberg und für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg dem Amtsgericht - Familiengericht - Bamberg zugewiesen. Bei diesen Gerichten besteht bereits eine konzentrierte Zuständigkeit in Fällen von Auslandsadoptionen (§ 6 Abs. 1 AdWirkG),

internationalen Kindesentführungen (§ 12 Abs. 1 IntFam-RVG) und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (§ 23 Abs. 1 ZustV).

- b) Für Geschäftsgeheimnisstreitsachen vor den ordentlichen Gerichten sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) gemäß § 15 Abs. 1 GeschGehG die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten oder dem Ort, an dem die streitgegenständliche Handlung begangen wurde, § 15 Abs. 2 GeschGehG. Es können somit bei allen bayerischen Landgerichten entsprechende Verfahren anfallen.

Die Bearbeitung von Geschäftsgeheimnisstreitsachen erfordert oft besondere richterliche Sachkunde. Es muss daher eine hinreichende Spezialisierung der mit Geschäftsgeheimnisstreitsachen befassten Richterinnen und Richter sichergestellt werden. Angesichts der bislang landesweit nur geringen Fallzahlen aus dem Bereich des GeschGehG ist dies bei fortbestehender Zuständigkeit aller Landgerichte nicht zu erreichen.

Die Zuständigkeit für Geschäftsgeheimnisstreitsachen wird gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 GeschGehG in Verbindung mit § 3 Nr. 15 und § 13 der Delegationsverordnung bei zwei Landgerichten konzentriert und dem Landgericht München I für den Oberlandesgerichtsbezirk München sowie dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg übertragen. Bei beiden Landgerichten sind gemäß §§ 38 bis 45 GZVJu bereits erfahrene Spezialekammern im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes eingerichtet. Die Übertragung führt zu einer größeren Sachnähe der zuständigen Spruchkörper und steigert die Effizienz und Qualität in der Fallbearbeitung.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Zuständigkeitsübertragung für Genehmigungsverfahren nach § 167b Abs. 1 und 2 FamFG i.V.m. § 1631e Abs. 3 BGB auf die Amtsgerichte - Familiengerichte - München, Nürnberg und Bamberg und die Zuständigkeitsübertragung für Geschäftsgeheimnisstreitsachen nach § 15 Abs. 1 GeschGehG auf

das Landgerichte München I und das Landgericht Nürnberg-Fürth ist nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1, Nummer 1:

Der neue § 4a GZVJu überträgt die Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren nach § 167b Abs. 1 und 2 FamFG i.V.m. § 1631e Abs. 3 BGB entsprechend dem Regelfall des § 167b Abs. 3 Satz 1 FamFG und vergleichbar den Regelungen in § 6 Abs. 1 AdWirkG für Auslandsadoptionen, § 12

Abs.1 IntFam-RVG für internationalen Kindesentführungen oder § 23

Abs. 1 ZustV für Verfahren nach dem Transsexuellengesetz für den Bezirk des Oberlandesgerichts München dem Amtsgericht - Familiengericht - München, für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg dem Amtsgericht - Familiengericht - Nürnberg und für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg dem Amtsgericht - Familiengericht - Bamberg.

Zu § 1, Nummer 2:

Der neue § 45a GZVJu überträgt die Zuständigkeit für Geschäftsgeheimnisstreitsachen nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 GeschGehG dem Landgericht München I für den Oberlandesgerichtsbezirk München und dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.